



HVBG

HVBG-Info 31/1999 vom 01.10.1999, S. 2962 - 2967, DOK 519.3; 519.3/017-SG

Zuständigkeit einer L-BG für den UV-Schutz eines Landwirts bei der Errichtung von Stallungen - Urteil des SG Darmstadt vom 03.11.1998 - S 3 U 613/97

Zuständigkeit einer L-BG (§ 777 Nr. 3 RVO = § 124 Nr. 2 SGB VII) für den UV-Schutz eines Landwirts bei der Errichtung eines Abferkel- und Ferkel-Aufzuchtstalles;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Darmstadt vom 03.11.1998 - S 3 U 613/97 -

Im Urteil des SG Darmstadt vom 03.11.1998 - S 3 U 613/97 - ist eine Auseinandersetzung mit den Entscheidungen des Bayerischen LSG vom 28.11.1995 - L 17 U 240/93 - (= HVBG-INFO 1996, 2742-2743) und des BSG vom 24.03.1998 - B 2 U 21/97 R - (= HVBG-INFO 1998, 1270-1274) bezüglich der UV-Zuständigkeit für eine L-BG im Hinblick auf den UV-Schutz für einen Landwirt bei der Errichtung von Stallungen.

Zum Sachverhalt:

Dem Urteil lag ein tödlicher Unfall eines Landwirts beim Aufstellen eines Fertigstalls zugrunde (insofern identischer Sachverhalt mit dem Urteil des Bayerischen LSG vom 28.11.1995). Der Stall wurde von einem Mitgliedsbetrieb einer gewerblichen BG hergestellt und geliefert. Dabei war vereinbart, dass der Besteller (Landwirt) bei der Montage zur Kostenersparnis auch eigene Helfer einsetzte und Eigenleistungen erbrachte. Die Lieferfirma stellte zur Montage den Richtmeister, den Kranfahrer und weitere Monteure, soweit erforderlich. Bei dieser Vertragsform handelte es sich um eine sogenannte Regiemontage, eine im landwirtschaftlichen Bereich häufig praktizierte Vertragsform. Das Sozialgericht hat die Auffassung des Bayerischen LSG abgelehnt, wonach durch Eingliederung des Landwirts in den Betrieb der gewerblichen BG diese BG für die Entschädigung zuständig sei und hat sich unter Berufung auf das Urteil des BSG vom 24.03.1998 darauf gestützt, dass die Handlungstendenz für die tätige Mithilfe des beim Unfall getöteten Landwirts wesentlich auf die Interessen seines eigenen Betriebes (Kosteneinsparung) gerichtet war.